

2473 063

1.15

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 279/67

URTEIL

Verkündet am
5. März 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

K [REDACTED] Paul, Ch[REDACTED] [REDACTED], Mar d[REDACTED] P[REDACTED]/A[REDACTED]-
[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1970
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß,
von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 3. April 1967
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der jetzt 59 Jahre alte Kläger war aus politischen
Gründen nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt.
Im Jahre 1955 entsandte ihn ein deutsches Unternehmen,
in dessen Diensten er stand, nach Argentinien. Er ver-
blieb dort und nahm 1960 eine selbständige Tätigkeit auf.

- 3 -

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde billigte ihm eine Kapitalentschädigung zu, lehnte aber seinen Antrag, ihm anstelle dieser Entschädigung eine Rente zu gewähren, ab. Sie stützte ihre Entscheidung im wesentlichen auf Gutachten der Vertrauensärzte der deutschen Botschaft in Buenos Aires Dr. H. [REDACTED] und Dr. E. [REDACTED]. Diesen schlossen sich die beratenden Ärzte der Entschädigungsbehörde Dr. Ke. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] im Ergebnis an. Die behandelnden Ärzte Dr. Kü. [REDACTED] und Dr. Kh. [REDACTED] nahmen demgegenüber einen höheren Grad der Minderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers an.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Es sieht eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers von mindestens 50 v.H. nicht als gegeben an. Ihm lagen zusätzliche gutachtliche Äußerungen der behandelnden Ärzte Dr. Sch. [REDACTED] und Dr. Kh. [REDACTED], Untersuchungsergebnisse der Fachärzte Dr. M. [REDACTED], Prof. Dr. v. S. [REDACTED], Dr. G. [REDACTED], Dr. C. [REDACTED] und ein Obergutachten des Dozenten Dr. Vo. [REDACTED] in Buenos Aires vor. Es legte seiner Entscheidung vor allem das Ergebnis des Obergutachtens zugrunde. Dieses bemaß die Minderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers mit 30 bis 35 %.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung hat folgenden Wortlaut:

"Zunächst wird auf das Vorbringen des Klägers in erster Instanz voll inhaltlich Bezug genommen.



115

Aus den gesamten Akten des Verwaltungsverfahrens sowie aus den Gutachten, die in erster Instanz vorgelegt worden sind, ergibt sich, daß dem Gutachten des Herrn Dr. Vo [REDACTED] nicht gefolgt werden kann, nachdem der Herr Gutachter und Amtsarzt Dr. E [REDACTED], der außerordentlich große Erfahrungen besitzt - bekannter Weise die größte Erfahrung als Amtsarzt in Südamerika - zu völlig anderen Ergebnissen gekommen ist. Herr Dr. Vo [REDACTED] ist noch nicht sehr lange in seiner amtsärztlichen Tätigkeit. Die weiteren Ärzte Dr. Kü [REDACTED], Dr. Kh [REDACTED] und Dr. Sch [REDACTED] haben eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von 60 % angenommen. In seinem letzten Gutachten, das im Prozeß überreicht wurde, hat Herr Dr. Kh [REDACTED] als erster Spezialarzt für Rheuma und Arthrose in Mar d [REDACTED] P [REDACTED] eine Minderung von 55 % nach nochmaliger genauer Untersuchung des Klägers festgestellt. Es sind außerdem zu berücksichtigen die klimatischen Verhältnisse, die in Mar d [REDACTED] P [REDACTED] völlig anders sind als in Buenos Aires und daher auf die Leiden des Klägers naturgemäß einen außerordentlichen Einfluß haben.

Es wird daher beantragt

unter Zugrundelegung aller ärztlichen Unterlagen, die bisher beigebracht wurden, ein Obergutachten einzuholen, unter Berücksichtigung der anliegenden Atteste Dr. V [REDACTED] und Dr. Kh [REDACTED],

auf die zur weiteren Begründung der Berufung vollinhaltlich Bezug genommen wird, und zwar handelt es sich um ein weiteres Attest des Herrn Dr. Kh [REDACTED] vom 22. Oktober 1966 sowie des Herrn Dr. V [REDACTED] vom 14. September 1966. Aus

dem Attest des Herrn Dr. V. ergibt sich insbesondere der hohe Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit des Klägers."

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht in einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Weise begründet worden sei. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nach § 221 Abs. 1 BEG zulässig sowie sachlich gerechtfertigt.

Die Verwerfung der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 10. Mai 1966 aus der Erwägung, sie sei nicht in einer den § 209 Abs. 1 BEG, § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO entsprechenden Weise begründet worden, kann aus Rechtsgründen keinen Bestand haben.

Der Bundesgerichtshof hat die Anforderungen, die nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO an die Abfassung der Berufungsbegründung auch im Entschädigungsrechtsstreit zu stellen sind, in einer Reihe von Entscheidungen näher bezeichnet (RzW 1957, 414 Nr. 37; 1960, 411 Nr. 83; 1963, 380 Nr. 30; 1966, 233 Nr. 31). Danach muß die Berufungsbegründung auf den zur Entscheidung stehenden

Streitfall zugeschnitten sein und die einzelnen Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anführen, aus denen das Urteil angefochten wird. Sie muß klar ergeben, welche Punkte des angefochtenen Urteils für Änderungsbedürftig angesehen werden und aus welchen Gründen im einzelnen die Änderung für geboten erachtet wird. Eine Formelbegründung ist nach der jetzigen Fassung der Vorschrift nicht mehr zulässig.

Der Zweck der Bestimmung besteht darin, den Berufungsführer zu zwingen, die abweichende Beurteilung des Streitfalles durch den Erstrichter zu überprüfen und danach in erneuter Stellungnahme darauf hinzuweisen, aus welchem Grunde das angefochtene Urteil für unrichtig gehalten wird. Das Berufungsgericht und der Gegner sollen auf diese Weise schnell und sicher darüber unterrichtet werden, wie der Berufungsführer den Streitfall beurteilt wissen will, damit sie sich auf diese Angriffe erschöpfend vorbereiten können und überflüssige Arbeit erspart wird. Der Berufungsbegründungszwang steht nicht in Widerspruch zu § 176 Abs. 1 BEG.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn medizinische Gutachten die wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden. In derartigen Fällen muß die Berufungsbegründung dartun, welche Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art der auf das Gutachten gestützten Beweiswürdigung des Landgerichts entgegenstehen. Die erforderliche eigenverantwortliche Stellungnahme des Berufungsanwalts setzt jedenfalls eine Prüfung der Anknüpfungstatsachen und der gedanklichen

Schlüssigkeit des Gutachtens voraus. Ob auch medizinische Befunde durch Schlußfolgerungen gewürdigt werden müssen, kann hier dahinstehen. Denn die Berufungsbegründung vom 15. Dezember 1966 befaßt sich mit den allgemeinen, auch dem medizinischen Laien zugänglichen Grundlagen des Gutachtens. Für ihre Bewertung ist von Bedeutung, daß das durch sie angefochtene Urteil des Landgerichts im wesentlichen auf das Obergutachten des Dr. Vollenweider verweist. Damit bietet es der Kritik des Berufungsführers nur wenige Angriffsflächen. Aber auch sonst stellt die Berufungsbegründung keine reine Formelbegründung dar, die jegliches Eingehen auf die Eigenart des zur Entscheidung stehenden Falles vermissen läßt.

Mit der Beanstandung, dem Obergutachten des Dr. Vo[REDACTED] könne nicht gefolgt werden, weil der Sachverständige Dr. E[REDACTED] zu anderen Ergebnissen gelangt sei und weil dieser Sachverständige "bekannter Weise die größte Erfahrung als Amtsarzt in Südamerika" besitze, führt die Berufungsbegründung einen selbständigen, auf den Einzelfall zugeschnittenen Gesichtspunkt an. Das gleiche gilt für die Behauptung, Dr. Vo[REDACTED] übe die Vertrauensarzt-tätigkeit noch nicht lange aus. Die Rüge, der Sachverständige und das Gericht hätten die klimatischen Verhältnisse in Mar del Plata, die völlig anders als in Buenos Aires seien, nicht gebührend berücksichtigt, stellt einen angeblichen konkreten Mangel des Gutachtens und der Beweiswürdigung heraus. Der Vergleich zwischen Untersuchungsergebnissen anderer Ärzte, insbesondere des Dr. Kh[REDACTED], der als "erster Spezialarzt für Rheuma und Arthrose in Mar del Plata" bezeichnet wird, und dem des Obergutachtens enthält

mit den Angaben über die abweichenden Hundertsätze der Arbeitsunfähigkeit knappe, aber immerhin konkrete Gesichtspunkte, die Befundtatsachen des Obergutachtens in Frage stellen sollen.

Nicht ausreichend sind dagegen, wie das Oberlandesgericht zutreffend erkennt, die Verweisungen auf das Vorbringen des Klägers im ersten Rechtszuge und auf die neu vorgelegten ärztlichen Zeugnisse, die keiner eigenverantwortlichen Wertung unterzogen werden. Dies ist jedoch hier angesichts des sonstigen Inhalts der Berufungsbegründung unschädlich.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Graf Maaß von der Mühlen Zorn Dr. Woesner